

(4) Die Giftkammer darf, falls kleinere Vorräte aufbewahrt werden, auch aus einem gegen Entwendung besonders gesicherten und verschlossenen sowie mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehenen Behältnis bestehen.

§ 10

(1) Gifte der Abteilung 1 müssen innerhalb der Giftkammer in einem verschlossenen Behältnis (Giftschrank) aufbewahrt werden. Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der dauerhaften und deutlichen Aufschrift „Gift“ versehen sein.

(2) Das Abwägen, Einfüllen in andere Gefäße, Mischen und Färben der Gifte müssen unmittelbar neben dem Giftschrank erfolgen.

(3) Außerhalb des Giftschrankes dürfen größere Vorräte von einzelnen Giften innerhalb der Giftkammer nur aufbewahrt werden, wenn sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

(4) Phosphor und mehr als 2 Prozent Phosphor enthaltende Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes an einem frostfreien Ort in einem feuerfesten Behältnis aufbewahrt werden. Gelber (weißer) Phosphor ist unter Wasser aufzubewahren. Kalium und Natrium sind wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl od. dgl.) umgeben unter Verschuß aufzubewahren.

§ 11

(1) Zum ausschließlichen Gebrauch für Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Waagen, Mörser, Löffel u. dgl.) zu verwenden, entsprechend aufzubewahren und, mit Ausnahme der Löffel für giftige